

Verb. Rs. C-163/94, C-165/94 und C-250/94 (Sanz de Lera), Urteil des Gerichtshofs vom 14.12.1995 – Slg. 1995, S. I-4821.

Vorbemerkungen:

Der Gerichtshof unterstreicht in der vorliegenden Entscheidung die unmittelbare Wirkung der Art. 63 ff. AEUV. Er entschied ferner, dass es den Mitgliedstaaten verwehrt ist, die Kapitalausfuhr – selbst in Drittstaaten – von einem Genehmigungserfordernis abhängig zu machen. Ein reines Anmeldeerfordernis sieht der EuGH in diesem Zusammenhang hingegen als zulässig an. Eine Modifikation dieser Rechtsprechung zum grundsätzlichen Verbot eines Genehmigungserfordernisses nahm der Gerichtshof in der Rs. Konle (Rs. C-302/97, siehe DeLuxe) vor. Danach kann ein Genehmigungsvorbehalt für den Erwerb von Grundeigentum eine zulässige Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit darstellen, wenn er gemäß Art. 65 Abs. 1 lit. b) AEUV dazu dient, die Einhaltung innerstaatlicher Rechtsvorschriften über die Nutzung von Grund und Boden (Bau- und Raumordnungsrecht) zu sichern, und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Sachverhalt:

Eine spanische Vorschrift machte die Ausfuhr von Banknoten etc., die auf Peseten oder eine ausländische Währung lauten, ab einem Betrag, der fünf Millionen Peseten übersteigt, von der Genehmigung der Behörden des Landes, aus dem ausgeführt werden soll, abhängig. Bei einer Summe ab einer Million Peseten wird eine vorherige Anmeldung verlangt. Wegen Verstoßes gegen diese Regelung waren in Spanien drei Strafverfahren gegen spanische Staatsbürger bzw. Angehörige eines Drittstaates anhängig. Einer der Betroffenen wollte einen bestimmten Bargelddbetrag in die Türkei ausführen. Der Gerichtshof entschied im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens.

Aus den Entscheidungsgründen:

[16] Diese Frage des vorlegenden Gerichts geht im wesentlichen dahin, ob die Artikel 73b Absätze 1 und 2, 73c Absatz 1 und 73d Absatz 1 Buchstabe b des Vertrages einer Regelung entgegenstehen, die die Ausfuhr von Hartgeld, Banknoten oder Inhaberschecks von einer Genehmigung oder einer vorherigen Anmeldung abhängig macht und die dieses Erfordernis mit strafrechtlichen Sanktionen verknüpft.

[17] Was zunächst Artikel 73b Absatz 2 des Vertrages angeht, ist festzustellen, daß die betroffenen Ausfuhren von Banknoten, wie sich aus den Vorlagenbeschlüssen ergibt, nicht mit Zahlungen zusammenhängen, die den Handel mit Waren oder Dienstleistungen betreffen. Diese

Transfers können folglich nicht als Zahlungen im Sinne von Artikel 73b Absatz 2 angesehen werden.

[18] Die betroffene Regelung ist daher nur in Bezug auf die Artikel 73b Absatz 1, 73d Absatz 1 Buchstabe b und 73c Absatz 1 des Vertrages zu prüfen.

Zu den Artikeln 73b Absatz 1 und 73d Absatz 1 Buchstabe b

[19] Zunächst ist festzustellen, daß Artikel 73b Absatz 1 des Vertrages den Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern liberalisiert hat. Zu diesem Zweck bestimmt er im Rahmen der Vorschriften des Kapitels 4 des Vertrages mit der Überschrift „Der Kapital- und Zahlungsverkehr“, daß alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten sind.

[20] Sodann ist darauf hinzuweisen, daß Artikel 73b Absatz 1 gemäß Artikel 73d Absatz 1 Buchstabe b das Recht der Mitgliedstaaten nicht berührt, „die unerläßlichen Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts und der Aufsicht über Finanzinstitute, zu verhindern, sowie Meldeverfahren für den Kapitalverkehr zwecks administrativer oder statistischer Information vorzusehen oder Maßnahmen zu ergreifen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gerechtfertigt sind“.

[21] Gemäß Artikel 73d Absatz 3 des Vertrages dürfen diese Maßnahmen und Verfahren jedoch „weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs im Sinne des Artikels 73b darstellen“.

[22] Aus dem bereits zitierten Urteil *Bordessa u. a.* (Randnrn. 21 und 22) geht hervor, daß die Maßnahmen, die unerläßlich sind, um bestimmte Zuwiderhandlungen zu verhindern und die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie zulässig sind, insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Steueraufsicht und zur Bekämpfung rechtswidriger Tätigkeiten, wie der Steuerhinterziehung, der Geldwäsche, des Drogenhandels und des Terrorismus, auch durch Artikel 73d Absatz 1 Buchstabe b erfaßt werden.

[23] Es ist daher zu prüfen, ob das Erfordernis einer Genehmigung oder einer Anmeldung vor der Ausfuhr von Hartgeld, Banknoten oder Inhaberschecks zur Verfolgung dieser Ziele erforderlich ist und ob diese Ziele nicht mit Maßnahmen erreicht werden könnten, die den freien Kapitalverkehr weniger einschränken.

[24] Wie der Gerichtshof im Urteil *Bordessa u. a.* in Randnummer 24 bereits festgestellt hat, hat die Genehmigungspflicht die Wirkung, daß sie die Devisenausfuhr aussetzt und in jedem

einzelnen Fall von der Zustimmung durch die Verwaltung, die besonders zu beantragen ist, abhängig macht.

[25] Ein solches Erfordernis stellt daher die Ausübung des freien Kapitalverkehrs letztlich in das Ermessen der Verwaltung und kann diese Freiheit illusorisch werden lassen.

(...)

[27] Wie die Kommission zu Recht vorgetragen hat, würde es nämlich genügen, ein sachgerechtes Anmeldungssystem einzuführen, aus dem die Art der beabsichtigten Transaktion und die Identität des Anmeldenden hervorgeht, das die zuständigen Stellen verpflichtet, eine schnelle Prüfung der Anmeldung vorzunehmen, und das es ihnen erlaubt, gegebenenfalls rechtzeitig die Nachforschungen anzustellen, die sich als unerlässlich für die Feststellung erweisen sollten, ob es sich um rechtswidrigen Kapitalverkehr handelt, und bei einem Verstoß gegen die nationalen Rechtsvorschriften die erforderlichen Sanktionen zu verhängen.

(...)

[30] Nach alledem verbieten die Artikel 73b Absatz 1 und 73d Absatz 1 Buchstabe b des Vertrages eine Regelung, die die Ausfuhr von Hartgeld, Banknoten oder Inhaberschecks von einer vorherigen Genehmigung abhängig macht, nicht aber, eine solche Transaktion von einer vorherigen Anmeldung abhängig zu machen.

(...)

[39] Die erste Frage ist folglich dahin zu beantworten, daß die Artikel 73b Absatz 1 und 73d Absatz 1 Buchstabe b des Vertrages eine nationale Regelung verbieten, die die Ausfuhr von Hartgeld, Banknoten oder Inhaberschecks von einer vorherigen Genehmigung abhängig macht, daß sie aber nicht verbieten, eine solche Transaktion von einer vorherigen Anmeldung abhängig zu machen. Eine derartige Regelung fällt nicht unter Artikel 73c Absatz 1 des Vertrages.

(...)

[40] Diese Frage des vorlegenden Gerichts geht dahin, ob Artikel 73b Absatz 1 des Vertrages vor nationalen Gerichten geltend gemacht und zur Unanwendbarkeit der ihm zuwiderlaufenden nationalen Vorschriften führen kann.

[41] Vorab ist festzustellen, daß Artikel 73b Absatz 1 des Vertrages nach seinem Wortlaut ein eindeutiges und nicht an Bedingungen geknüpftes Verbot enthält, das keiner Durchführungsmaßnahme bedarf.

[42] Sodann ist hervorzuheben, daß die Verwendung der Formulierung „im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels“ in Artikel 73b auf das gesamte Kapitel verweist, in dem diese Vorschrift steht. Sie ist daher in diesem Zusammenhang auszulegen.

[43] Die Ausübung des Vorbehalts des Artikels 73d Absatz 1 Buchstabe b des Vertrages ist gerichtlich nachprüfbar, so daß der Umstand, daß ein Mitgliedstaat sich auf diesen Vorbehalt berufen kann, dem nicht entgegensteht, daß Artikel 73b Absatz 1 des Vertrages, in dem der Grundsatz des freien Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verankert ist, dem Bürger Rechte verleiht, die dieser gerichtlich geltend machen kann und die die nationalen Gerichte schützen müssen.

(...)

[48] Auf die zweite Frage ist daher zu antworten, daß die Bestimmungen des Artikels 73b Absatz 1 in Verbindung mit den Artikeln 73c und 73d Absatz 1 Buchstabe b des Vertrages vor den nationalen Gerichten geltend gemacht werden und zur Unanwendbarkeit der ihnen zuwiderlaufenden nationalen Vorschriften führen können.